



II- 475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 224.062-31/70

191 /A. B.
zu 218 /J.
Präs. am 10. Aug. 1970Betr.: Fürsorgegrundsatzgesetz;Hier: Parlamentarische Anfrage
der Abg. Dr. Hubinek, Dr. Kranzlmayr
und Genossen vom 8. Juli 1970.Anfragebeantwortung

Zu der von der Abg. Dr. Marga Hubinek und Genossen am 8.7.1970 an mich gerichteten Anfrage, ob ich bereit bin die Vorarbeiten ihrer Vorgänger abzuschließen und dem Ministerrat ehestens ein modernes Fürsorgegrundsatzgesetz vorzulegen, beehre ich mich Nachstehendes mitzuteilen:

Der damalige Bundesminister für Inneres Franz Soronics hat den Landeshauptleuten mit Erlaß vom 13.12.1968, Zl. 208.673-31/68, mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Inneres angesichts der von den Ländern gegen den im Jahre 1967 zur Stellungnahme versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgegrundsatzgesetz) vorgebrachten Bedenken von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes Abstand nehme und damit die Regelung des Fürsorgerechtes so wie bisher auch weiterhin den Ländern auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 ÜG. 1920 überlassen bleibe. In den künftigen neuen Landesfürsorgegesetzen könnten aber, so heißt es in dem Erlaß weiter, auch die bisher in Landessonergesetzen auf Grund des Art. 15 Abs. 1 B.-VG. enthaltenen Regelungen über die Behindertenfürsorge und die Blindenfürsorge eingebaut werden, womit die gesamte öffentliche Fürsorge in einem einzigen Landesgesetz ihre Regelung finden würde. Damit wäre auch die Ausarbeitung eines modernen Fürsorgegesetzes auf Landesebene sichergestellt.

Die Länder haben bereits Vorarbeiten an einem Musterentwurf für eine landesgesetzliche Regelung des Fürsorgewesens geleistet.

Soweit mir bekannt, wurden Musterentwürfe für ein Landes-Sozialhilfegesetz von den Sozialreferenten der Länder, von der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege und von den Bundesländern Wien und Vorarlberg bereits erstellt. Aus diesen Musterentwürfen soll schließlich von einem Koordinationskomitee ein Entwurf erstellt werden, der den Bundesländern zur Stellungnahme bzw. als Grundlage für die im Gegenstande zu schaffende landesgesetzliche Regelung empfohlen werden soll.

Auf Grund der durch meinen Amtsvorgänger geschaffenen Situation und den in der Zwischenzeit erfolgten Vorarbeiten der Bundesländer habe ich nicht die Absicht ein Fürsorgegrundsatzgesetz ausarbeiten zu lassen.

Wien, am 7. August 1970.

